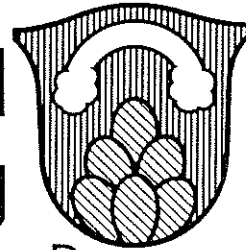


**Friedhof- und
Bestattungsverordnung**



Gemeinde Regensburg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	2
II. Bestattungsvorschriften	3
III. Friedhof	
1. Ordnungsvorschriften	7
2. Grabstätten	8
IV. Grabmäler	11
V. Grabbepflanzung	13
VI. Personal	14
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	16

Diese Verordnung ist in der männlichen Schreibweise verfasst. Sie gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Allgemeines

Art. 1 Allgemeine Organisation

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist gemäss der kantonalen "Verordnung über die Bestattungen" vom 07. März 1963 der Politischen Gemeinde übertragen, und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates, der zugleich Gesundheitsbehörde ist. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung zu erlassen und die Pflichten der Angestellten, die er gewählt oder bezeichnet hat, festzulegen.

Art. 2 Wahlen

Auf Amtsdauer, die mit derjenigen der Gemeindebehörde zusammenfällt, wählt der Gemeinderat:

den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter

und bezeichnet:

- a) einen Leichenbegleiter
- b) einen Friedhofgärtner
- c) einen Totengräber
- d) einen Sarglieferanten

Art. 3 Aufsicht

Die Anordnung und Überwachung der Bestattungen und die allgemeine Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofes ist Sache des Friedhofvorstehers.

II. Bestattungsvorschriften

Art. 4 Grundsatz

Grundsätzlich werden nur niedergelassene Einwohner von Regensburg auf dem Friedhof der Gemeinde beigesetzt.

Art. 5 Leistungen der Gemeinde

Die Bestattung von niedergelassenen Einwohnern erfolgt unentgeltlich. Die Gemeinde übernimmt folgende Leistungen:

- a) die Leichenschau
- b) den einfachen Sarg bzw. die einfache Urne
- c) das Einsargen bzw. die Einäscherung
- d) das Grabgeläute
- e) das Orgelspiel
- f) das Überführen der Leiche vom Trauerhaus zum Friedhof oder in das Krematorium
- g) das Öffnen und Zudecken des Grabes
- h) das Grabkreuz
- i) die amtliche Bekanntmachung

Art. 6 Besondere Ansprüche

Das Vorgehen bei Bestattungen wird in der Gemeinde einheitlich gehandhabt.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Ansprüchen für besondere Leistungen nachzukommen. Dies gilt namentlich für besondere Säрге oder Urnen, für die besondere Ausschmückung des Friedhofs und der Kirche und für die Überlassung von speziellen Gräbern.

Mehrkosten, die aus Ansprüchen für besondere Leistungen entstehen, sind durch die Angehörigen oder die Auftraggeber zu tragen.

Art. 7 Nicht ortsansässige Verstorbene

Über Ausnahmen zum Art. 4 entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Im Ausnahmefall einer Beerdigung eines nicht ortsansässigen Verstorbenen werden sämtliche Beerdigungskosten, abzüglich Wohngemeindebeitrag in Rechnung gestellt. Ausserdem ist eine Grabplatzgebühr von Fr. 6'000.-- zu bezahlen.

Art. 8 Todesbescheinigung

Über jeden Verstorbenen ist eine Todesbescheinigung durch einen Arzt ausstellen zu lassen.

Art. 9 Meldung eines Todesfalles

Die Angehörigen eines Verstorbenen haben den Todesfall unverzüglich dem Zivilstandsamt zu melden.

Art. 10 Zeitpunkt der Einsargung

Die Einsargung des Verstorbenen darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes vollzogen werden.

Art. 11 Zeitpunkt der Bestattung

Die Leiche soll nicht früher als 48 Stunden und in der Regel nicht später als 96 Stunden nach dem Tod beerdigt oder kremiert werden. Das Zivilstandsamt setzt nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt Ort und Zeit der Bestattung fest.

Art. 12 Die Bekanntmachung der Bestattung

Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht im nächstfolgenden Mitteilungsblatt die Personalien des Verstorbenen. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung unterbleiben.

Art. 13 **Öffentlichkeit der Bestattung**

Die Bestattung und die Abdankung sind öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen kann auch eine stille Bestattung abgehalten werden.

Art. 14 **Abdankung und Kultushandlungen**

Das Anordnen der Abdankung und der Kultushandlungen obliegt den Hinterbliebenen. Die Abdankung findet in der Kirche statt. Die Kirche steht auch nicht landeskirchlichen Abdankungen offen.

Art. 15 **Bestattungszeiten**

Die Bestattung findet in der Regel um 14.00 Uhr und nur an Werktagen statt. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofvorsteher. Insbesondere können stille Bestattungen auf das 11-Uhr-Läuten angesetzt werden.

Art. 16 **Grabgeläut**

Jedes Begräbnis wird wie folgt ein- und ausgeläutet:

1. Einläuten mit einer Glocke eine halbe Stunde vor der Abdankung
2. Einläuten mit allen Glocken
3. Ausläuten mit einer Glocke

Bei stillen Bestattungen oder auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen wird auf das Ein- bzw. Ausläuten verzichtet.

Art. 17 **Sarg**

Für jede Leiche ist grundsätzlich ein eigener Sarg zu verwenden.

Der Sarg wird durch die Gemeinde beschafft.

Im gleichen Sarg dürfen beigesetzt werden:

- a) gemeinsam verstorbene Kinder bis zu vier Jahren
- b) eine bei der Geburt gestorbene Wöchnerin mit ihrem toten Kind

Art. 18 Leichenhemd, Sargkissen

Leichenhemd und Sargkissen werden durch die Angehörigen beschafft.

Art. 19 Leichentransport

Die Überführung der Leiche vom Trauerhaus auf den Friedhof oder ins Krematorium veranlasst die Gemeindeverwaltung.

Art. 20 Art der Bestattung

Die Erdbestattung erfolgt auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen. Liegt keine entsprechende Willenserklärung vor, wird eine Feuerbestattung angeordnet.

Art. 21 Bestattungen von Personen ohne Angehörige

Sind keine Angehörigen oder andere Personen vorhanden, die sich der Bestattung eines Verstorbenen annehmen, veranlasst die Gemeinde die Bestattung im Gemeinschaftsgrab oder auf einem anderen Friedhof.

Art. 22 Weiterverrechnung durch die Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung stellt Rechnung für:

- a) den Heimtransport auswärts verstorbener Personen
- b) Kosten, die aus besonderen Ansprüchen des Verstorbenen oder dessen Angehörigen entstanden sind
- c) die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes nach Art. 43 und 45 dieser Verordnung
- d) bewilligte Ausgrabungen von Leichen oder Urnen, die auf Wunsch der Angehörigen andernorts beigesetzt werden
- e) die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen
- f) Kosten für die Erstellung und das Anbringen eines einfachen Namenschildes

III. Der Friedhof

1. Ordnungsvorschriften

Art. 23 Anlage

Der Friedhof ist Eigentum der Politischen Gemeinde Regensburg.

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die rechtzeitige Bestellung der benötigten Friedhoffläche.

Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofvorsteher verantwortlich ist.

Art. 24 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich zum Besuch geöffnet. Der Friedhof kann auf Anordnung des Friedhofvorstehers vorübergehend geschlossen werden.

Art. 25 Besucher, Verhalten, Schutz des Totenfriedens

Die Besucher des Friedhofes sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen
- b) das Pflücken von Pflanzen oder Zweigen in der Anlage oder auf fremden Gräbern
- c) das Betreten der Grabstätten und Bepflanzungen
- d) das Ablagern von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätzen und Behältern
- e) das Mitführen von Tieren aller Art
- f) das Feilbieten von Waren aller Art
- g) Unschicklicher Umgang mit Leichen
- h) Unschickliches Verhalten bei Bestattungen
- i) störendes Verhalten irgendwelcher Art

2. Grabstätten

Art. 26 Grabanspruch

Anspruch auf ein Grab hat jeder Verstorbene, der bis zu seinem Tod in der Gemeinde niedergelassen war, oder ein Verstorbener, der ein Anrecht auf eine Bestattung in einem Familiengrab hat.

Art. 27 Grabplatz

Für jeden Sarg und jede Urne ist ein besonderes Grab herzurichten.

Die Säрге gleichzeitiger verstorbener Kinder bis zum 4. Altersjahr sowie Säрге von Kindern bis zum 4. Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbenen Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.

Art. 28 Gräberklassen

Abt. A	Reihengräber für Erwachsene
Abt. B	Urnengräber
Abt. C	Familiengräber
Abt. D	Gräber für Kinder bis 12 Jahre
Abt. E	Grab der Familie Angst
Abt. F	Gemeinschaftsgrab mit Urnenbeisetzung

Art. 29 Masse der Gräber

Die Gräber haben folgendes Mass (in cm):

Abteilung	Länge	Breite	Tiefe
Abt. A	180	90	150
Abt. B	100	70	60
Abt. C	180	180	150/60
Abt. D	100	70	120
Abt. F			60

Art. 30 **Familiengräber**

Familiengräber werden an Bürger von Regensberg für eine Dauer von 50 Jahren vergeben. Über die Vergabe von Familiengräbern wird ein Protokoll erstellt. Die Benutzung ist durch Erbfolge übertragbar. Die Übertragung an Dritte ohne die Zustimmung des Gemeinderates ist unzulässig.

In den letzten 20 Jahren der Benutzungszeit eines Familiengrabes darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden.

In Familiengräbern dürfen der Eigentümer und seine Angehörigen beigesetzt werden. Die Beisetzung benötigt die Zustimmung des Friedhofsvorstehers. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Konkubinatspartner
- c) Geschwister
- d) Verwandte in auf- und absteigender Linie
- e) Ehegatten der unter d) bezeichneten Personen
- f) Übrige Fälle werden individuell durch den Ressortvorstand oder den Friedhofsvorsteher beurteilt.

Für Familiengräber ist eine einmalige Gebühr von Fr. 6'000.-- je Grab zu entrichten. Diese Gebühr ist bei Vertragsabschluss zu bezahlen. Bei der Verlängerung des Vertrages beträgt die Gebühr Fr. 200.-- je Grab und Jahr. Bei vorzeitiger Aufhebung der Vergabe durch die Benutzer erfolgt keine Rückvergütung.

Art. 31 **Gemeinschaftsgrab**

Die Beisetzung im Urnen-Gemeinschaftsgrab erfolgt auf Wunsch der Verstorbenen oder ihren nächsten Angehörigen. Es dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden. Das Anbringen von Grabnummern entfällt; die Registrierung erfolgt intern. Auf Wunsch kann ein Namenschild mit Angabe von Geburts- und Sterbejahr an eine dafür vorgesehene Stelle beim Gemeinschaftsgrab angebracht werden.

Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes wird durch den Friedhofsgärtner vorgenommen.

Art. 32 **Grabzeichen**

Jedes Grab erhält als einheitliches Grabzeichen ein Holzkreuz. Darauf ist der Name sowie das Geburts- und das Sterbejahr des Beigesetzten festgehalten. Ersetzen die Angehörigen dieses Grabzeichen durch ein eigenes Grabmal, ist das Holzkreuz der Gemeinde zurückzugeben.

Beim Gemeinschaftsgrab wird kein Grabzeichen (Holzkreuz) angebracht; weitere persönliche Grabmalbezeichnungen (ausser dem Namenschild gemäss Art. 31) sind nicht erlaubt.

Art. 33 **Urnenbeisetzung in bestehenden Gräbern**

Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers können Urnen auch im Grab eines vorverstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.

In einem belegten Reihengrab dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Urnen beigesetzt werden.

Die ursprüngliche Ruhezeit erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Für solche Urnen müssen nach der Abräumung des Grabes durch die Gemeinde keine neuen Grabplätze überlassen werden.

Art. 34 **Ruhefristen**

Abt. A	mindestens 20 Jahre
Abt. B	mindestens 20 Jahre
Abt. C	mindestens 50 Jahre
Abt. D	mindestens 20 Jahre
Abt. E	unbeschränkt
Abt. F	mindestens 20 Jahre

Art. 35 **Aufhebung von Gräbern**

Vor Ablauf der Ruhefrist dürfen keine Gräber oder Grabreihen aufgehoben werden.

Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit ordnet der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber an. Die Bekanntgabe des Räumungstermins erfolgt rechtzeitig an die Angehörigen und in den Publikationsorganen der Gemeinde.

Innerhalb der festgesetzten Frist haben die Angehörigen den Grab-schmuck und allfällige Grabdenkmäler zu beseitigen.
Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt die Räumung der Gräber durch die Gemeinde, unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht.
Das Entfernen von Namenschilder im Gemeinschaftsgrab erfolgt nach Ablauf der Ruhefrist gem. Art. 34.

Bei der Wiederbelegung von Gräbern sind allfällige Überreste früherer Bestattungen im gleichen Grab tiefer einzugraben.

Art. 36 **Exhumierung**

Die Exhumierung einer Leiche ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe vorliegen.

Ausgrabungen von Leichen oder Urnen dürfen nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers erfolgen.

Vorbehalten bleiben die Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden.

IV. Grabmäler

Art. 37 **Grabmäler allgemein**

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll sich ästhetisch im Gesamtbild des Friedhofs einfügen, ruhig und harmonisch wirken.

Art. 38 **Bewilligungspflicht für Grabmäler**

Das Aufstellen von Grabmälern bedarf der Bewilligung des Friedhofvorstehers und darf nur unter Aufsicht des Friedhofgärtners zu Lasten der Angehörigen erfolgen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Eigentümer durch die Gemeinde entfernt werden.

Für die Bewilligung wird keine Gebühr erhoben.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten sind dem Friedhofvorsteher zwei Zeichnungen im Massstab 1 : 10 (Format DIN A4, 210 x 297 mm) mit Vorderansicht, Seitenansicht und Grundriss sowie mit Angaben über das zur Anwendung gelangende Material und dessen Bearbeitung einzureichen. Der Friedhofvorsteher kann auch Materialmuster, Schriftproben, Zeichnungen im Massstab 1 : 1 und Modelle verlangen. Jedes Gesuch hat mindestens den Namen des Auftraggebers und dessen Adresse zu enthalten.

Art. 39 **Zeitpunkt der Aufstellung**

Grabmäler dürfen frühestens neun Monate nach der Bestattung, jedoch nicht an Sonn- und allgemeinen Feiertagen und nicht bei nasser Witterung gesetzt werden.

Art. 40 **Material**

Als zulässige Materialien gelten: Holz, Schmiedeisen, Steine wie Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Marmor, Granit, Serpentin und Gneis.

Andere Materialien, wie Gusseisen, Blech, Glas, Porzellan, Beton, Email, Draht und Kunststoffe sind nicht zulässig. Das Anbringen von Fotografien ist unzulässig.

Art. 41 **Ausführung**

Die Bearbeitungsweise soll sich dem Charakter des Materials anpassen. Ornamentale Schmuckformen, Schriften und Darstellungen sakraler Symbole sollen in guter handwerklicher und künstlerischer Art und Weise ausgeführt werden.

Art. 42 **Masse der Grabmäler**

Die Höchstmasse der Grabmäler betragen (in cm):

<u>Abteilung</u>	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
Abt. A	105	60
Abt. B	90	50
Abt. C	105	125
Abt. D	90	50

<u>Platten</u>	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
Abt. A	100	60
Abt. B	70	30
Abt. C	100	125
Abt. D	70	50

Diese Masse dürfen nur von freien Plastiken, Kreuzen und Stelen oder Denkmälern um höchstens 10 cm überschritten werden.

Alle Masse gelten ab Sockel. Platten dürfen mit der Oberkante den Erdboden am Kopfende höchstens 15 cm überragen.

Die Grabmäler sind auf solider Unterlage und in gerader Linie zu erstellen.

Art. 43 **Unterhalt der Grabmäler**

Bei mangelhaftem Unterhalt eines Grabmales werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert, für die Instandstellung desselben zu sorgen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, wird das Grabmal auf Kosten der Angehörigen instand gestellt.

V. **Grabbeepflanzung**

Art. 44 **Bepflanzung allgemein**

Die gärtnerische Ausgestaltung des Friedhofes und des Gemeinschaftsgrabes ist Aufgabe der Gemeindebehörde (Friedhofvorsteher).

Art. 45 **Gräberschmuck**

Das Schmücken der Gräber mit Pflanzen und Blumen sowie der Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Es steht ihnen frei, die Bepflanzung selbst vorzunehmen, oder diese in ihrem Auftrag einem Gärtner zu übertragen.

Vernachlässigte Gräber werden durch die Gemeinde in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten dafür werden den Angehörigen verrechnet.

Für die Bepflanzung stehen folgende Flächen zur Verfügung (in cm):

Abt. A	120 x 70
Abt. B	60 x 50
Abt. C	120 x 150
Abt. D	60 x 50

Pflanzen, welche durch ihre Höhe oder Ausbreitung Nachbargräber und Wege beeinträchtigen, werden zurückgeschnitten oder entfernt.

Für Schnittpflanzen sind nach Möglichkeit Einsteckvasen zu verwenden. Es dürfen insbesondere keine Blechbüchsen, zerbrochene Gefäße usw. benutzt werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

VI. Personal

Art. 46 Friedhofvorsteher

Die allgemeine Aufsicht der Friedhofanlage und das gesamte Bestattungswesen ist dem Friedhofvorsteher übertragen. Der Gemeinderat stellt ihm Personal und Mittel für Einsargung, Transport und Beisetzung des Verstorbenen sowie für den Unterhalt des Friedhofs zur Verfügung.

Dem Friedhofvorsteher obliegen:

- a) das Anordnen der Leichenschau
- b) das Einholen der Kremationsbewilligung
- c) das Festsetzen des Bestattungstages
- d) das Erteilen der Aufträge für das Einsargen, den Transport, die Begleitung und die Bestattung der Leiche
- e) das Anordnen des Grabgeläutes
- f) das Beschaffen des Grabkreuzes
- g) das Rechnungswesen
- h) das Führen des Bestattungsregisters
- i) die Aufsicht über die Dienstverrichtung des Bestattungspersonals und des Friedhofgärtners

Art. 47 Leichenbegleiter

Der Leichenbegleiter, in der Regel der Friedhofvorsteher, ist beauftragt mit:

- a) der Mithilfe beim Transport der Leiche
- b) der Begleitung des Trauerzuges
- c) der Mithilfe beim Bestattungsakt

Art. 48 Friedhofgärtner

Dem Friedhofgärtner ist überbunden:

- a) das Reinhalten der Wege, der Rasenflächen und des Friedhofgebäudes
- b) den fachgerechten Unterhalt aller ihm zur Pflege anvertrauten Bepflanzungen sowie des Gemeinschaftsgrabes
- c) die Leitung und Mithilfe beim Setzen von Grabmälern

Art. 49 Totengräber

Dem Totengräber obliegen folgende Verrichtungen:

- a) das Öffnen des Grabes nach vorgeschriebenen Massen bis spätestens eine Stunde vor der Bestattung
- b) das Zudecken des Grabes, das Setzen des Grabkreuzes und das Zusammenstellen des Grabschmucks
- c) das Instandhalten der Totengräbergeräte

Art. 50 Sarglieferant

Der Sarglieferant übernimmt:

- a) die rechtzeitige Lieferung des Sarges in das Trauerhaus
- b) das Einsargen der Leiche

Art. 51 Kleidung

Das Bestattungspersonal trägt bei allen Beerdigungen dunkle Kleidung.

Art. 52 Besoldung des Bestattungspersonals

Die Besoldung des Bestattungspersonals richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Regensberg.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53 Gebührenanpassung

Die in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren werden periodisch durch den Gemeinderat angepasst.

Art. 54 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Bepflanzungen durch Verfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 55 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung können mit Haft oder Busse bestraft werden.

Art. 56 Beschwerden, Einsprachen

Beschwerden sind an den Friedhofvorsteher zu richten. Gegen seinen Entscheid kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Bestimmungen der Gemeinde über das Friedhof- und Bestattungswesen, insbesondere die Friedhofverordnung vom 12. Juni 2002.

Genehmigt:

Regensberg, 22. September 2008

GEMEINDERAT REGENSBURG

Der Präsident: Der Schreiber:

F. Kilchenmann E. Jäggi

Genehmigt:

Regensberg, 17. Dezember 2008

GEMEINDEVERSAMMLUNG REGENSBURG

Der Präsident: Der Schreiber:

F. Kilchenmann E. Jäggi